

C: 25.03.26

Kreistag  
des Rhein-Kreises Neuss  
Kreishaus  
41515 Grevenbroich

Dipl.-Verwaltungswirt Peter Könen  
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a.D.  
Hochschuldozent für Kommunalrecht  
Dozent an der Fortbildungsakademie  
des Ministeriums des Innern des Landes NRW  
Mitglied der IHK Mittlerer Niederrhein  
PKKB Kommunikationsberatung (Inh.)

Mercator-Carré - Merkatorstraße 1 b  
DE-41515 Grevenbroich-Orken  
Mobil: +49 175 4367307  
Fon: +49 2181 2833997  
Mail: pmkoenen@gmail.com

20.03.2026

Anregung gemäß § 21 KrO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurden nach § 115 g SGB V sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen (SÜV), eingeführt, die wohnortnah stationäre Krankenhausbehandlung mit ambulanten und pflegerischen Leistungen verbinden sollen. Als Bindeglied sollen sie die Grundversorgung sichern, kleinere Krankenhäuser transformieren und durch integrierte Angebote die Schnittstelle zwischen ambulant und stationär stärken.

Kernmerkmale und Funktionen der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen (SÜV) sind:

- Verbindung von kurativen (akutstationären) Krankenhausleistungen mit ambulanten ärztlichen und pflegerischen Leistungen an einem Standort.
- Fokussierung auf wohnortnahe Basisversorgung, insbesondere im internistischen und geriatrischen Bereich (z.B. Chroniker-Versorgung, Infekte).

Das Leistungsspektrum umfasst ambulante Operationen, Übergangs-, Kurzzeit- und Tagespflege sowie eine spezialisierte medizinisch-pflegerische Versorgung.

Die SÜV werden von Ländern als Teil der Krankenhausplanung bestimmt, unterliegen jedoch nicht der üblichen Leistungsgruppensystematik.

Die Finanzierung soll durch die Nutzung spezifischer krankenhauses individueller Tagesentgelte für die integrierten Leistungen erfolgen, um Finanzierungssicherheit zu gewährleisten.

Ziel ist die Verbesserung der Versorgungssituation im ländlichen Raum und strukturelle Weiterentwicklung des Gesundheitswesens hin zu mehr Vernetzung.

Die ersten Einrichtungen werden zum Jahr 2027 erwartet.

Angesichts dessen rege ich gemäß § 21 KrO NRW an, zu prüfen, ob und ggfs. an welchen Standorten die Einrichtung von sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen (SÜV) in Betracht kommt.

Indem ich für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bedanke, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen  
mit freundlichen Grüßen

